

Angesichts der fehlenden Entscheidungsbefugnis des Mediators und seiner eingeschränkten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Verteilungsgerechtigkeit der Mediationsvereinbarung ist die Verfahrensgerechtigkeit in der Mediation besonders bedeutsam. Dies gilt auch für die gerichtsinterne Mediation.⁹¹⁹ Die Untersuchung der verschiedenen Dimensionen der Verfahrens- und Verteilungsgerechtigkeit im Rahmen des Modellprojekts »Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen« ergab, dass die Teilnehmer die gerichtsinterne Mediation als sehr gut durchschaubar und beeinflussbar erlebten.⁹²⁰ Sie stufte die Unterstützung durch den Mediator relativ hoch ein und betrachteten den Mediator nur sehr gering als parteilich.⁹²¹ Die Einflussmöglichkeit auf das Mediationsverfahren in den Mediationen am Sozialgericht Hannover wurde – im Vergleich zu den anderen Projektgerichten, die der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit angehörten – dabei als überdurchschnittlich positiv wahrgenommen.⁹²² Ein Vergleich der gerichtsinernen Mediation mit gerichtlichen Verfahren konnte zeigen, dass die Verfahrensgerechtigkeit bei den Mediationsverfahren höher wahrgenommen wird. Insbesondere die Mitgestaltungsmöglichkeiten werden erheblich höher eingestuft.⁹²³

4. Zusammenfassung und Ausblick

Verfahrensgerechtigkeit spielt bereits im Verwaltungsverfahren eine Rolle. Eine Reihe von Verfahrensrechten während des Verwaltungsverfahrens dient der Streitvermeidung und -beilegung, da sie die Kommunikation zwischen den Konfliktparteien fördert.⁹²⁴ So ermöglicht die Begründungspflicht des Verwaltungsaktes gemäß § 35 Abs. 1 SGB X Transparenz. Der betroffene Bürger kann auf diese Weise überprüfen, ob die relevanten Informationen korrekt und genau ge-

919 Vgl. *Zenk/Strobl/Hupfeld u. a.*, *Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen*, S. 133.

920 Untersucht wurden fünf Dimensionen der Verfahrensgerechtigkeit: Die Unterstützung durch den Mediator, der Einfluss auf das Verfahren, der Entscheidungsdruck von außen, die Durchschaubarkeit des Verfahrens und die Genauigkeit und Neutralität des Mediators (vgl. *Zenk/Strobl/Hupfeld u. a.*, *Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen*, S. 133 und 166 ff.). Die Untersuchung spricht zwar von der gerichtsnahen Mediation, dennoch handelt es sich nach der hier verwendeten Begrifflichkeit um gerichtsinterne Mediation (vgl. ebd. S. 18).

921 Vgl. ebd. S. 134.

922 Vgl. ebd. S. 138.

923 Vgl. ebd. S. 138 ff. Berücksichtigt wurden nur Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit. Auch die Verteilungsgerechtigkeit wurde als eher gut eingeschätzt, auch wenn die Beurteilung der Verteilungsgerechtigkeit bei den gerichtlichen Verfahren besser abschneidet (vgl. ebd. S. 139 f.).

924 Vgl. *Kaltenborn*, *Streitvermeidung und Streitbeilegung im Verwaltungsrecht*, S. 29.

sammelt worden sind und bei der Entscheidung berücksichtigt wurden, d. h. ob die Sozialbehörde genau tätig war. Noch wichtiger für die Verfahrensgerechtigkeit ist das die Mitsprache der Betroffenen garantierende Anhörungsrecht. Dadurch wird den Betroffenen die Möglichkeit geschaffen, ihre Standpunkte und Argumente zu präsentieren und sie können sich als Mitglied der Gesellschaft ernst genommen fühlen. Im Sozialverwaltungsrechtlichen Verfahren ist die Anhörung in § 24 SGB X geregelt.⁹²⁵ Dieser sieht in Abs. 1 vor, dass vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, Gelegenheit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Nach der Rechtsprechung des BSG liegt ein Eingriff in die Rechte eines Beteiligten vor, wenn dessen vorhandener Rechtskreis beeinträchtigt wird.⁹²⁶ Das BSG hat – ähnlich der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung – eine Anhörungspflicht bejaht, wenn einem Beteiligten etwas rechtlich genommen oder eine rechtliche Belastung auferlegt wird, aber ein Anhörungsrecht für die Beteiligten verneint, die nicht erhalten, was sie wollen.⁹²⁷ Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Sozialverwaltung überwiegend über Leistungsanträge des Einzelnen entscheidet, greift das Recht auf Anhörung in all den Konstellationen, in denen eine Sozialleistung abgelehnt wird, nicht, obwohl auch ablehnende Bescheide den Bürger belasten.⁹²⁸ Daneben ist fraglich, ob angesichts der Fülle an Sozialleistungsanträgen in diesen Fällen – jenseits des Anhörungsrechts – zwischen der Verwaltung und dem Bürger eine sachdienliche und konstruktive Kommunikation besteht.⁹²⁹

Daher kann die sozialgerichtsinterne Mediation gerade in den Fällen interessant sein, in denen die Verfahrensgerechtigkeit im vorausgegangenem Verwal-

925 Gemäß § 62 SGB X gilt dies auch für das Vorverfahren.

926 Vgl. Begr. zu § 34 SGB I a. F., der die Anhörung Beteiligter regelte, BT-Drs. 7/868, S. 28. § 34 SGB I a. F. wurde mit Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I 1980, S. 1469) und m. W. zum 1. Januar 1981 gestrichen und als § 24 in das SGB X übernommen.

927 BSG, SozR 1200 § 34 Nr. 8; *Krasney*, in: *Leitherer*, KK, § 24, Rdnr. 9 m. w. N.

928 Vgl. zur Kritik an dieser Rechtsprechung bereits *Schellhorn*, in: *Burdenski/von Maydell/ders.*, SGG § 34, Rdnr. 16. S. a. *Wallerath*, in: *von Maydell/Ruland/Becker* (Hrsg.), SRH, § 11, Rdnr. 107 m. w. N. Zugleich ist der Schutz des Anhörungsrechts im sozialverwaltungsrechtlichen Verfahren stärker. Während nach § 46 VwVfG die Aufhebung eines Verwaltungsakts wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften nicht beantragt werden kann, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat, nimmt die entsprechende Norm im SGB X diese Folgeverletzung bei unterlassender Anhörung aus (vgl. § 42 Satz 2 SGB X). Eine unterbliebene Anhörung eines Beteiligten kann bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozial- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden (vgl. § 41 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB X).

929 A. A. *Steiner*, NZS 2002, S. 113, 116.

tungsverfahren zu kurz kam. Hiermit ist bereits die Frage nach den geeigneten Verfahren für die sozialgerichtsinterne Mediation angesprochen. Zivilrechtliche Streitigkeiten werden im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich als für die Mediation geeignet gehalten. Betrachtet man die vor den ordentlichen Zivilgerichten üblicherweise behandelten Streitigkeiten näher, so ergeben sich im Hinblick auf die sozialgerichtlichen Streitgegenstände jedoch einige Indizien, die auch hier für die grundsätzliche Eignung zur Mediation sprechen. So ist Streitgegenstand regelmäßig ein Leistungsanspruch, häufig liegt dem Streit ein Dauerrechtsverhältnis zugrunde und er hat für den Leistungsberechtigten regelmäßig eine psychologische Bedeutung.⁹³⁰ Aus dieser Tatsache folgt, dass im Gegensatz zu allgemeinen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, Beziehungskonflikte in sozialrechtlichen Streitigkeiten stärker eine Rolle spielen und dass ihre gütliche bzw. streitige Beilegung auf die zukünftige Beziehung und/oder Folgekonflikte Auswirkungen haben.

Im nächsten Teil werden die Eignungskriterien für die sozialgerichtsinterne Mediation im Rahmen der Fragestellung, wie die sozialgerichtsinterne Mediation in den Gerichtsalltag implementiert werden kann, behandelt. Sie sollen den gesetzlichen Richtern und Beteiligten helfen, zu entscheiden, ob in einem konkreten Fall die Mediation sinnvoll ist.

930 Vgl. C. III. 3.